



Statuten

Genossame Willerzell

30. April 2021

Statuten der Genossame Willerzell

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Rechtspersönlichkeit, Sitz

Unter dem Namen **«Genossame Willerzell»** (nachstehend **«Genossame»** genannt) besteht als juristische Person eine Genossenschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Einsiedeln, Kanton Schwyz (§§ 18–21 EGZZGB, Art. 59 Abs. 3 ZGB).

Die Genossame geniesst das in der Verfassung des Kantons Schwyz verbriefte Selbstbestimmungsrecht. Namentlich steht ihr die Organisations-, Verwaltungs- und Nutzungsautonomie zu.

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2 Zweck

Die Genossame bezweckt die gemeinsame Verwaltung und Nutzung ihres Vermögens mit Überschussbeteiligung ihrer Mitglieder. Die Vermögenssubstanz ist im Sinne des Verschleuderungsverbot (§ 75 Absatz 3 Kantonsverfassung) ungeschmälert zu erhalten.

Art. 3 Mittel

Das Genossenvermögen besteht aus den Liegenschaften, Gebäuden und Kapitalien gemäss Teilung von 1849 und seitherigen Veränderungen.

Vermögensveränderungen sind zulässig. Grundeigentum darf nur in Ausnahmefällen an Nichtgenossen veräussert werden. Der Erlös aus Veräusserungen von Liegenschaften und Rechten ist zinstragend in einem «Kapitalfonds» anzulegen und grundsätzlich für folgende Geschäfte zu verwenden:

- a) Erwerb von Grundeigentum, Gebäulichkeiten und Mobilien
- b) Erwerb von Grundeigentum im Baurecht (Art. 779 ff. ZGB) sowie von Stockwerkeigentum (Art. 712 a ff. ZGB)
- c) Erschliessen von Bauland
- d) Erstellung und Unterhalt von Gebäulichkeiten
- e) Bodenverbesserungen, Gewässerverbauungen und Strassenbauten, die im Interesse der Genossame liegen.

Art. 4

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossame haftet nur das Genossenvermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht ihrer Mitglieder sind ausgeschlossen.

Art. 5

Mitgliedschaft

1. Die Genossame besteht aus den im Genossenregister eingetragenen Bürger(innen) des Bezirkes Einsiedeln, die direkte Nachkommen von solchen Genossen sind, die bei der allgemeinen Teilung der Korporation Einsiedeln im Jahre 1849 als Genossenbürger der Genossame Willierzell zugeteilt wurden.
2. Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch Personen, die dem Genossenrat ein schriftliches Gesuch um Aufnahme ins Mitgliederregister unterbreiten und darin nachweisen bzw. verbindlich erklären, dass sie
 - a) von einer jemals im Mitgliederregister eingetragenen lebenden oder verstorbenen Person abstammen.
 - b) das Schweizerbürgerrecht besitzen
 - c) das 18. Altersjahr erfüllt haben
 - d) zurzeit weder Mitglied einer anderen Genossame oder Korporation sind noch bei einer anderen Genossame oder Korporation ein Gesuch um Erwerb der Mitgliedschaft hängig haben.
3. Das Gesuch ist mit einem dafür bestimmten Formular einzureichen. Für den Abstammungsnachweis genügt die Kopie des Familienbüchleins oder eines aktuellen Familienausweises. Als Abstammung gilt das Bestehen eines Kindesverhältnisses im Sinne von Art. 252 ZGB.
4. Der Genossenrat prüft das Gesuch und heisst es unter Nachführung des Mitgliederregisters gut oder weist es ab. Wenn er ein Gesuch abweist, erlässt er eine beschwerdefähige Verfügung. Er kann Verbesserungen eines ungenügenden Gesuchs verlangen.
5. Stellt der Genossenrat fest, dass eine Person die Mitgliedschaft mit falschen Angaben erworben hat, kann er sie nach Anhörung dieser Person mittels beschwerdefähiger Verfügung wieder entziehen. Wenn eine Person die Erklärung gemäss Absatz 2 vorstehend wahrheitswidrig abgegeben hat, kann ihr die Gelegenheit gegeben werden, auf die bestehende Mitgliedschaft bei einer Genossame oder Korporation zu verzichten oder zu belegen, dass das dortige Gesuch zurückgezogen oder abgelehnt wurde.

6. Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres mit dem Tod oder mit dem schriftlichen Verzicht. Letzterenfalls verbleibt kein Rechtsanspruch auf Wiederaufnahme.
7. Die Mitgliedschaft erlischt weiter mit dem Wegfall einer der Voraussetzungen gemäss Absatz 2 vorstehend, sowie auch mit dem nachträglichen Erwerb der Mitgliedschaft bei einer anderen Genossame oder Korporation. In diesen Fällen ist der betroffenen Person der Verlust der Mitgliedschaft mittels beschwerdefähiger Verfügung mitzuteilen.
8. Ein Mitglied kann zudem aus wichtigen Gründen, und auf Antrag des Genossenrates, von der ordentlichen Genossengemeinde mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Versammlungsteilnehmer aus der Genossame ausgeschlossen werden.

Art. 6 Gewinnverwendung

Der jährliche Reingewinn, bestehend aus dem Überschuss gemäss ordentlicher Rechnung, ist nach Abzug der unter Berücksichtigung des Geschäftsganges erforderlichen Rücklagen dem Kapitalfond zu überweisen.

Ein Anteil des jährlichen Reingewinns kann auf Antrag des Genossenrates oder eines Mitgliedes, zuhanden der Genossengemeinde, als Genossennutzen ausbezahlt werden.

Art. 7 Genossennutzen

Diejenigen, welche auf den Genossennutzen Anspruch erheben, müssen seit Beginn des Jahres, in welchem die Auszahlung erfolgt, in den Verhältnissen stehen, die sie zum Bezuge berechtigen.

Genossenbürger(innen), welche erstmals oder neuerlich nutzungsberechtigt sind, haben ihren Anspruch bis zum 10. Januar schriftlich beim Präsidenten anzumelden.

Auf Verlangen haben sich die Genossenbürger(innen) über ihre Berechtigung, Genossennutzen zu beziehen, auszuweisen.

Art. 8 Nutzen

Zum Bezug des Genossennutzens sind Genossenbürger/innen berechtigt, welche im Bezirk Einsiedeln ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben und im Genossenregister eingetragen sind.

Art. 9 **Nutzen für Nichtgenossen**

Personen, die sich um den Viertel Willerzell besonders verdient gemacht haben, kann von der Genossengemeinde das Nutzungsrecht eingeräumt werden.

II. Organisation

Art. 10 **Organe**

Die Organe der Genossame sind:

- a) Genossengemeinde
- b) Genossenrat
- c) Rechnungsprüfungskommission

a) *Genossengemeinde*

Art. 11 **Begriff**

Die Genossengemeinde besteht aus den der Genossame angehörigen Genossenbürger(innen), welche bei Wahlen und Abstimmungen des Bezirkes Einsiedeln stimmberechtigt sind.

Art. 12 **Einberufung**

Die Genossengemeinde versammelt sich ordentlicherweise alljährlich im zweiten Quartal; ausserordentlicherweise so oft, wie sie vom Genossenrat zusammengerufen wird, oder wenn ein von 60 Genossen(innen) unterzeichnetes, begründetes Begehren um Einberufung der Gemeinde mit Angabe der Traktanden beim Präsidenten vorliegt.

Jede Gemeinde ist wenigstens zehn Tage vor deren Besammlung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Traktanden in der hiesigen Lokalpresse anzukünden.

Art. 13 **Anträge**

Anträge zuhanden der Genossengemeinde müssen dem Genossenpräsidenten bis 15. März schriftlich und mit einer Begründung eingereicht werden. Diese sind in die Traktandenliste aufzunehmen.

Art. 14 **Sitzungsordnung**

Die Genossengemeinde wird durch den Präsidenten und in dessen Verhinderung durch den Säckelmeister oder ein anderes Mitglied des Genossenrates geleitet.

Zu Beginn der Genossengemeinde werden drei Stimmzähler gewählt.

Art. 15 **Befugnisse**

Die Kompetenzen der Gemeinde sind folgende:

- a) sie beschliesst über Rechnungsabnahme, Voranschlag und Auszahlung des Genossennutzens
- b) sie beschliesst hinsichtlich Grund- und Kapitalvermögen über:
 1. An- und Verkauf von Grundeigentum;
 2. Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum im Baurecht (Art. 779 ff. ZGB) sowie von Stockwerkeigentum (Art. 712a ff. ZGB);
 3. Erschliessen von Bauland;
 4. Erstellung von Gebäulichkeiten;
 5. Land- und forstwirtschaftliche Bodenverbesserungen, Gewässerverbauungen und Strassenbauten;
 6. Ausbeutung von Bodenschätzen
 7. Beteiligung an privaten Unternehmungen.

Bei den Ziffern 1 und 2 sind auch Tauschgeschäfte zulässig. Bei den Ausgabebeschlüssen gemäss Ziffern 3, 4, 5 und 7 bedarf es keines besonderen Genossengemeindebeschlusses, wenn die Ausgabe im Einzelfall Fr. 20 000.– nicht überschreitet. Hier genügt die Genehmigung durch die Genossengemeinde über den Voranschlag.

- c) sie wählt auf die Dauer von zwei Jahren:
 - den Präsidenten
 - den Säckelmeister
 - 5 Mitglieder des Genossenrates
 - mindestens 3 Rechnungsprüfer
 - den Genossenschreiber
- d) sie legt die Sitzungs- und Tagungsgelder des Genossenrates sowie die Gehälter des Präsidenten, des Säckelmeisters und des Genossenschreibers fest;
- e) sie erlässt Reglemente.

Art. 16 **Abstimmung, Wahlen**

Bei allen Gemeinden entscheidet durch offene Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden. Die Genossengemeinde kann geheime Abstimmung beschliessen. Leere Stimmzettel sind

ungültig. Im Übrigen gelten die §§26–29 des Gemeindeorganisationsgesetzes (GOG).

Art. 17 **Protokoll**

Die Beschlüsse der Genossengemeinde erhalten Rechtskraft, wenn sie nicht innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 20 EGZZGB).

Das Protokoll der Genossengemeinde ist innert 20 Tagen vom Genossenrat zu genehmigen und vom Genossenpräsidenten und vom Schreiber zu unterzeichnen.

Die Genossenbürger(innen) sind berechtigt, binnen 20 Tagen ab Genehmigung Einsicht in das Protokoll zu nehmen.

b) **Genossenrat**

Art. 18 **Begriff**

Der Genossenrat besteht aus dem Präsidenten, dem Säckelmeister und fünf Genossenräten.

Art. 19 **Vertretung der Genossame**

Für die Genossame zeichnen rechtsgültig kollektiv zu zweien der Präsident, der Säckelmeister und der Genossenschreiber.

Art. 20 **Befugnisse**

Der Genossenrat ist das verwaltende und vollziehende Organ der Genossame. Er vertritt die Genossame nach aussen.

Dem Genossenrat obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten an andere Organe zugewiesen sind. Insbesondere hat der Genossenrat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Geschäfte und Vollziehung der Beschlüsse der Genossengemeinde
- b) Beratung der Rechnung und des Voranschlages
- c) Bewirtschaftung und Nutzung der Waldungen, Weiden und Allmenden
- d) Er legt die Viehaufgabe fest
- e) Verpachtung der Liegenschaften und Vermietung der Mehrfamilienhäuser und sonstigen Immobilien
- f) Wahl des Personals, (Brunnenwart, Werkmann, Bannwart und Forstgehilfen), Festlegung der Gehälter und Erlass von Pflichtenheften

- g) Bestellung notwendiger Kommissionen, deren Mitglieder nicht zwingend Genossenbürger(innen) sein müssen, und die Festlegung deren Entschädigung

Der Genossenrat ist ermächtigt, in Wahrnehmung der Interessen der Genossame Prozesse zu führen. Die Genossengemeinde ist über den Verlauf der Prozesse zu orientieren.

Dem Genossenrat steht für ausserordentliche, im Voranschlag nicht vorgesehene Aufwendungen, ein Kredit von maximal CHF 10'000.– pro Jahr zur Verfügung.

Art. 21 Einberufung

Der Genossenrat wird auf Anweisung des Präsidenten vom Genossenschreiber einberufen, so oft es die Sachgeschäfte erfordern, oder wenn drei Mitglieder des Genossenrates die Einberufung verlangen. Die Einberufung hat jeweils unter Mitteilung der Traktanden fünf Tage vor Abhaltung der Sitzung zu erfolgen.

Der Genossenrat ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Es wird mit offenem Handmehr abgestimmt. Der Vorsitzende gibt den Stichentscheid.

Art. 22 Protokoll

Der Genossenschreiber hat über die Sitzungen des Genossenrates Protokoll zu führen. Dieses ist jeweils an der nächsten Sitzung zu verlesen, vom Genossenrat zu genehmigen und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

Art. 23 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Genossenrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist mit Einschränkung gemäss Abs. 2 und 3 nachfolgend möglich.

Die fünf Genossenräte sind nach vierjähriger, ununterbrochener Amtstätigkeit für die darauf folgende Amtsperiode in kein Amt mehr wählbar.

Nach zweijähriger oder vierjähriger ununterbrochener Amtstätigkeit sind sie in das Amt des Präsidenten oder des Säckelmeisters wählbar. Ebenso in das Amt des Genossenschreibers.

Der Präsident und der Säckelmeister sind nach achtjähriger, ununterbrochener Amtstätigkeit für die darauf folgende Amtsperiode in kein Amt mehr wählbar.

Art. 24 **Ausschluss, Ausstand**

Dem Genossenrat dürfen nicht gleichzeitig Eheleute, Elternteil und Kind, zwei Geschwister und mehr als zwei Verschwägerte angehören. Ein Ratsmitglied hat in eigener Sache, in Sachen seines Ehegatten und seiner Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grade in den Ausstand zu treten.

Art. 25 **Genossenpräsident**

Der Genossenpräsident leitet die Sitzungen und Geschäfte des Genossenrates. Ihm obliegen die Überwachung und Koordination der Geschäftsführung.

Der Genossenpräsident vertritt die Genossame bei Verhandlungen mit Behörden und Privaten. Er hat dem Genossenrat darüber Bericht zu erstatten.

Bei Verhinderung oder Ausstand des Genossenpräsidenten, wird dieser durch den Säckelmeister vertreten.

Art. 26 **Säckelmeister**

Der Säckelmeister ist für die ordnungsgemässe Führung des gesamten Rechnungswesens verantwortlich. Die Genossamebuchhaltung ist nach fachlich anerkannten Grundsätzen zu führen. Er hat die Rechnung per 31. Dezember abzuschliessen und übergibt diese der Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung und Weiterleitung mit Bericht an den Genossenrat.

Art. 27 **Genossenschreiber**

Die Amtsdauer des Genossenschreibers beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach achtjähriger, ununterbrochener Amtsdauer ist der Genossenschreiber für die darauf folgende Amtsperiode in kein Amt mehr wählbar.

Der Genossenschreiber besitzt im Genossenrat und in den Kommissionen beratende Stimme und Antragsrecht. Er verfasst alle Versammlungs- und Sitzungsprotokolle sowie die Protokolle über ausserordentliche Begebenheiten.

Er erledigt die ihm vom Präsidenten und den Kommissionen übertragenen schriftlichen Arbeiten.

Der Genossenschreiber ist für die Nachführung des Genossenregisters verantwortlich. Dieser Aufgabenbereich kann mit Zustimmung des Genossenrates auch einem/-r Genossenbürger/-in übertragen werden.

c) **Rechnungsprüfungskommission**

Art. 28 Rechnungsprüfungskommission

Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach vierjähriger, ununterbrochener Amtsdauer ist ein Rechnungsprüfer für die darauf folgende Amtsperiode in kein Amt mehr wählbar.

Die Rechnungsprüfungskommission hat unmittelbar nach Vorlage der Genossenrechnung sämtliche Bücher, Rechnungen und das Wertschriftenverzeichnis zu prüfen. Sie erstattet über ihre Feststellungen Bericht und Antrag an den Genossenrat, die Genossengemeinde, sowie an den Regierungsrat.

Der Präsident (Leitender Revisor) der Kommission muss über die vom Regierungsrat in seinen Weisungen geforderte Qualifikation verfügen. Sollte kein Mitglied der Genossenschaft in die RPK wählbar sein, welches die Anforderungen des Regierungsrates erfüllt, so kann die Genossengemeinde die RPK mit einer natürlichen oder juristischen Person ergänzen.

III. Bewirtschaftung der Genossengüter

Art. 29 Waldungen

Für die Bewirtschaftung und Nutzung der Waldungen sind die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung sowie der vom Regierungsrat erlassene Nutzungsplan massgebend.

Art. 30 Weiden

In erster Linie sind die im Bezirk Einsiedeln wohnhaften Genossenbürger(innen) berechtigt, eigenes Vieh auf die Weiden der Genossenschaft (derzeit: Sprädenegg, Erlenwald, Rossgaden, Büel und Waldherren) zu treiben; in zweiter Linie sind dazu die ausserhalb des Bezirkes Einsiedeln wohnhaften Genossenbürger(innen) berechtigt, und zwar zu gleichen Bedingungen.

Die viehauftreibenden Genossen/innen wählen alljährlich an ihrer Versammlung die notwendigen Viehachter. Die Einzelheiten sind in einem Reglement «Weidgang und Viehauftrieb» zu regeln.

Art. 31 Liegenschaften «Buchsbaum» und «Blauhalde»

Die landwirtschaftlichen Liegenschaften «Buchsbaum» und «Blauhalde» sind vom Genossenrat in erster Linie unter Genossenbürger/innen), welche praktizierende Bauern sind, auf jeweils mindestens 9 Jahre zu verpachten.

Die Vergabe- und Pachtbedingungen sind Sache des Genossenrates. Die Bestimmungen des Pachtgesetzes und allfälliger Nebenerlasse bleiben vorbehalten.

Art. 32 Wies- und Streuland

Zum Bezug eines Heu- und/oder Streuteils ist jede(r) Genossenbürger(in) berechtigt, welche(r) das Heu bzw. Streu für den eigenen Betrieb benötigt.

Die zu vergebenden Landparzellen sind vom Genossenrat in erster Linie unter Genossenbürger/innen und in zweiter Linie auch an Nichtgenossen, die praktizierende Bauern sind, auf jeweils 9 Jahre zu verpachten.

Die Vergabe- und Pachtbedingungen sind Sache des Genossenrates. Die Bestimmungen des Pachtgesetzes und allfälliger Nebenerlasse bleiben vorbehalten.

Bei Aufgabe des Pachtlandes fällt die Parzelle an die Genossame zurück.

Art. 33 Pflanzland

Art. 32 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 34 Mehrfamilienhäuser im «Tschuppmoos» und «Bodenmattli»

Die Vermietung der Mehrfamilienhäuser im «Tschuppmoos am Dimmerbach» und im «Bodenmattli» ist Sache des Genossenrates. Er ist berechtigt, deren Verwaltung einem fachkundigen Treuhänder zu übertragen.

Über die Mehrfamilienhäuser ist separat Rechnung zu führen.

Art. 35 Wasserversorgung «Erlenwaldbrunnen»

Für den Betrieb der Wasserversorgung «Erlenwaldbrunnen» ist die Wasserkommission zuständig. Diese besteht aus dem Kommissionspräsidenten, dem Genossenpräsidenten, dem Säckelmeister, dem Brunnenwart und dem Genossenschreiber. Die Kommission untersteht der Aufsicht des Genossenrates.

Über die Wasserversorgung «Erlenwaldbrunnen» ist separat Rechnung zu führen.

Die Einzelheiten sind in einem Reglement «Wasserversorgung Erlenwaldbrunnen» zu regeln.

IV. Verschiedene Bestimmungen

Art. 36 Unverteilte Liegenschaften

Die unverteilten Liegenschaften gemäss Vertrag von 1849 werden mit den beteiligten Genossamen des Bezirkes Einsiedeln gemeinsam verwaltet.

Art. 37 Arbeitsvergebungen

Bei Konkurrenzbedingungen haben bei Arbeitsvergebungen Genossenbürger(innen) gegenüber Nichtgenossen den Vorrang.

Art. 38 Hypothekendarlehen

Der Zinsfuss der Hypothekendarlehen an Genossenbürger/innen richtet sich grundsätzlich nach den Sätzen für Althypotheken der Kantonbank Schwyz.

Die Zinsen sind jährlich an Martini fällig. Auf ausstehende Zinsen ist ab Neujahr der gesetzliche Verzugszins geschuldet.

Art. 39 Reglemente

Die Genossengemeinde kann auf Antrag des Genossenrates im Rahmen dieser Statuten zu einzelnen Sachbereichen wie Weidgang und Viehauftrieb, Wasserversorgung «Erlenwaldbrunnen» etc. Reglemente erlassen (Art. 15 lit. e).

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 40 Revision der Statuten

Die Statuten können ganz oder teilweise revidiert werden, wenn dies vom Genossenrat beschlossen oder von 60 Genossen/innen unter Angabe der zu revidierenden Teile beantragt wird.

Über Statutenrevisionen beschliesst die Genossengemeinde mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Genossenbürger/innen.

Art. 41 Übergangsbestimmungen

Die derzeit im Genossenregister eingetragenen Bürger/innen sind von einem Aufnahmegesuch im Sinne von Art. 5 Abs. 2 befreit.

Frauen, die durch Heirat das Bürgerrecht von Einsiedeln verloren haben, können ebenfalls die Aufnahme als Genossenbürgerinnen beantragen, wenn sie die übrigen Voraussetzungen der Statuten erfüllen.

Art. 42 Inkrafttreten

Diese Statuten treten unter Vorbehalt der regierungsrätlichen Genehmigung mit ihrer Annahme in Kraft.
Sie ersetzen die Verordnung vom 27. April 2007.

Vorstehende Statuten sind am 30. April 2021 von der Genossengemeinde Willerzell beschlossen worden.

Willerzell, 30. April 2021
Der Präsident: Steiner Daniel
Der Schreiber: Kälin Michael

Vorstehende Statuten sind am April 2021 von der Genossengemeinde Willerzell beschlossen worden.

Vorstehende Statuten der Genossame Willerzell sind am 24.08.2021 mit Beschluss Nr. 553 vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt worden.

Schwyz, 24.08.2021
Landammann:
Staatsschreiber:
Im Namen des Regierungsrates:
P. Steimen
Dr. Mathias E. Brun



Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann:

Handwritten signature of P. Steimen in black ink.

Der Staatsschreiber:

Handwritten signature of Dr. Mathias E. Brun in black ink.

Willerzell, 13. Mai 2021

Der Präsident:

Handwritten signature of Daniel Steiner in black ink, enclosed in a rectangular box.

Daniel Steiner

Der Schreiber:

Handwritten signature of Michael Kälin in blue ink.

Michael Kälin

